



Arbeitsversicherung am Bauernhof für außerfamiliäre Personen

Informationen für Hofsuchende & Hofübergabende

Hofsuchende und Hofübergabende haben sich über Perspektive Landwirtschaft oder anderweitig gefunden und bereits per Email oder Telefonat ein Treffen vereinbart und sich **kennengelernt**.

Ist der erste Eindruck auf beiden Seiten positiv, kann die **Schnupperzeit** beginnen: Die Hofsuchenden wollen den Hofübergabenden bei der Arbeit über die Schultern schauen, schon etwas mitanpacken oder kleinere Projekte gemeinsam realisieren. Je nach Situation der Hofsuchenden und je nach Betrieb kann eine Schnupperzeit einige Tage und Wochen intensiv erfolgen, oder über mehrere Monate, wenn es Beruf, Familie und Jahreszeit eben zulassen. Anstatt einer Schnupperzeit mit Mitarbeit können auch regelmäßig moderierte Treffen stattfinden, in denen alle zentralen Themen angesprochen werden. Es kann sein, dass bereits die Schnupperzeit ausreicht, um sich für oder gegen eine Hofübergabe zu entscheiden.

Manchmal entscheiden sich alle Beteiligten einer Hofübergabe für eine längere Übergangslösung bis zur Entscheidung. Nach der Schnupperzeit kann man sich auf eine **Probezeit** einigen, in der verschiedene rechtliche Lösungen eine Absicherung für beide Seiten bedeuten können. Hier können z.B. eine ein- bis zweijährige Pacht oder eine Betriebsgemeinschaft angedacht, oder auch ein Anstellungsverhältnis ausgebaut werden.

In jeder Phase ist es wichtig, die Rollen zu klären: Wer trifft Entscheidungen? Wer trägt letztlich die Verantwortung? In der Schnupperzeit, in der man sich gerade erst kennengelernt hat, wird die Verantwortung meistens bei den Hofübergabenden liegen, die den potentiellen Übernehmenden ihren Betrieb und ihre Arbeitsweise zeigen. Schließlich tragen die Hofübergabenden als Eigentümer auch das Risiko. Einigt man sich nach einer gewissen Zeit auf eine Probephase, können die Verantwortlichkeiten bereits verändert oder aufgeteilt werden. Die Hofübernehmenden sind voller Tatendrang und wollen als PächterIn, als BetriebsleiterIn oder in einer Betriebsgemeinschaft als Verantwortliche für einen Tätigkeitsbereich mit mehr Selbstständigkeit und Freiheit arbeiten. Die ältere Generation hat bis dahin im besten Fall Vertrauen gefasst und kann bestimmte Bereiche abgeben, in anderen möchte man aber weiterhin die Hauptrolle spielen oder man zieht sich ganz zurück. Die Klärung der Rollen gelingt am besten in Gesprächen, in denen sich alle Beteiligten Zeit nehmen. Also nicht zwischen Tür und Angel, sondern regelmäßig, mit einem gesteckten Zeitrahmen.



Kennengelernt



Schnupperzeit



Probezeit



Hofübergabe

Weitere Modelle und Tipps für eine erfolgreiche Gestaltung dieser Probezeit wollen wir in einem weiteren Artikel näher erläutern. In diesem Artikel widmen wir uns der **Arbeitsversicherung am Bauernhof**.



Für den **Versicherungsschutz** am Hof gilt es für beide Seiten, **bereits vor einem Kennenlernen bzw. einer Schnupperzeit und bevor am Hof mitgeholfen bzw. selbstständig gearbeitet wird, sich gut zu informieren!**

Selbst wenn bei einem ersten Kennenlernen am Hof von den Hofsuchenden nur kleinste Tätigkeiten freiwillig durchgeführt werden, und sei es nur das Angreifen der Mistgabel bis zur minimalen Mithilfe bei der Ernte, kann ein Unfall für beide Seiten schwerwiegende Folgen bedeuten.

- **Allgemeines zur Arbeitsversicherung am Bauernhof**

Die **SVS** (früher Sozialversicherung der Bauern SVB, seit 1. Jänner 2020 zur SVS, Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, fusioniert) ist die **Versicherung für Bäuerinnen und Bauern, als auch unter bestimmten Voraussetzungen für Angehörige**. Die Gruppe an BäuerInnen und Bauern, die nach dem Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind, werden in **verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Bestimmungen** eingeteilt.

Grundsätzlich gilt: „Die Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung beginnt mit dem Tag des Eintrittes der Voraussetzungen (z.B. Betriebsübernahme) und endet mit dem Tag des Wegfalles dieser (z.B. Betriebsaufgabe).“ Quelle: SVS Website (03.09.2020): <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816465&portal=svsportal>

Folgende Angehörige der BetriebsführerInnen sind auch kranken- pensions- und unfallversichert, wenn sie im Betrieb tätig sind: EhegattIn, eingetrageneR PartnerIn, Kinder, Enkel-, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie Geschwister. Das bedeutet, dass potentielle außerfamiliäre HofübernehmerInnen nicht mitversichert werden können.

Weitere Informationen gibt es auf der Website der SVS (03.09.2020): <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816465&portal=svsportal>

- **Versicherung für außerfamiliäre Personen**

Für eine Arbeitsversicherung am Bauernhof gibt es individuelle Lösungen. Es sei gesagt, dass hier noch ein gewisser Graubereich vorherrscht, sowohl in der Bezeichnung der Tätigkeiten als auch im tatsächlichen „Arbeitsverhältnis“ der Hofübergabenden und außerfamiliär Mitarbeitenden. **Wir weisen darauf hin, sich je nach Situation gut zu informieren, bevor Tätigkeiten am Hof durchgeführt werden. Eine Kranken-, Unfall-, sowie Haftpflichtversicherung sind auf jeden Fall anzuraten.**



1. Angestelltenverhältnis

"Im Rahmen von Überprüfungen werden in Betrieben immer wieder Personen angetroffen, die nicht zur Sozialversicherung angemeldet sind. Begründet wird dies oft damit, dass der Betreffende nur "unverbindlich" oder "zur Probe" arbeite bzw. bloß "schnuppere". Egal, wie die Tätigkeit bezeichnet wird: **Sobald die klassischen Dienstnehmermerkmale vorliegen (persönliche Arbeitspflicht, Weisungen, Kontrolle, Eingliederung in den Betrieb, Entlohnung etc.), besteht ein reguläres, meldepflichtiges Dienstverhältnis."**

Quelle: SVS Website (03.09.2020):

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.819235>

Ein Möglichkeit für eine Anstellung in stellt eine **geringfügige Beschäftigung** dar. Geringfügig beschäftigt ist, wer bei regelmäßiger Beschäftigung (Arbeitsverhältnis für einen Monat oder für unbestimmte Zeit) nicht mehr als 460,66,- € (2020) im Kalendermonat verdient. Das Ausmaß der Arbeitszeit und die Lage der Arbeitszeit sind zwischen Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in zu vereinbaren. Geringfügig beschäftigte Mitarbeiter muss man genauso anmelden wie Mitarbeiter in normalen Dienstverhältnissen. Der Dienstgeber muss für alle geringfügig beschäftigten Mitarbeiter eine Unfall-Versicherung bezahlen.

Alle geringfügig Beschäftigten sind unfallversichert, aber nicht voll sozialversichert. Geringfügig Beschäftigte nach dem ASVG haben die Möglichkeit, sich um den monatlichen Beitrag von 65,03 Euro (für Versicherte nach dem B-KUVG: 65,05 Euro, 2020) in der Pensions- und Krankenversicherung selbst zu versichern. In diesem Fall haben sie Anspruch auf Krankengeld und Wochengeld.

Mehr Informationen zur geringfügigen Beschäftigung gibt es z.B. auf der Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer Website:

Arbeiterkammer (03.09.2020):

https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/arbeitszeit/sonderformenderarbeitszeit/Geringfuegige_Beschaeftigung.html

Wirtschaftskammer (03.09.2020): https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Geringfuegige_Beschaeftigung_einfach.html

Anstellungsverhältnisse über die Geringfügigkeit hinaus bedeuten Mehrkosten für Hofübergabende und eine bessere Absicherung für Hofsuchende, weil die DienstnehmerInnen von den Dienstgebenden auch sozialversichert werden. Wichtig bei einer Anstellung ist, dass sich beide Seiten gut informieren und die Entscheidung an ihre jeweilige Situation anpassen.

Informationen für DienstnehmerInnen in bäuerlichen Betrieben, also auch Hofsuchende, welche ein Dienstverhältnis bei Hofübergabenden eingehen wollen, können sich bei der **Österreichischen Landarbeiterkammer** bezüglich Arbeit, Recht und Kollektivverträge informieren (zur Information: im Burgenland und in Wien hat der Landesgesetzgeber keine Landarbeiterkammern errichtet): <https://www.landarbeiterkammer.at/>



2. Volontariat

Ein Volontariat unterliegt ausschließlich der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Ein wesentliches Kriterium für ein Volontariat ist die fehlende organisatorische Eingliederung in das Unternehmen bzw. den Betrieb. Ein/e Volontärin/Volontär unterliegt also keinen betrieblichen Arbeitszeiten bzw. sonstigen Vorgaben, ist nicht weisungsunterworfen oder im Arbeitsprozess eingegliedert und nicht verpflichtet, bestimmte Arbeiten nach Anweisung zu verrichten. **Die Tätigkeit einer Volontärin/eines Volontärs ist unentgeltlich** (freiwilliges Taschengeld möglich) **und dient im Wesentlichen der eigenen praktischen Ausbildung und nicht primär den Betriebsinteressen.**

Mehr Informationen gibt es auf der Website der SVS (03.09.2020):

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.819446&portal=oegkdportal>

Falls ein Volontariat für beide Seiten in Frage kommt, empfehlen wir einen Vertrag für das Volontariat zu unterzeichnen. Einen möglichen Entwurf für einen Volontariats-Vertrag finden Sie diesem Dokument angehängt.

3. Versicherung für Maschinenring Mitglieder mit eigener Betriebsnummer

Mitglieder des Maschinenrings (eigene Betriebsnummer Voraussetzung) haben auch die Möglichkeit für eine Absicherung beim überbetrieblichen Einsatz. **Dies kann v.a. für weichende Erbinnen/Erben oder für bestehende LandwirtInnen, die auf Hofsuche sind, weil z.B. der Pachtvertrag ausläuft, eine Versicherungsmöglichkeit darstellen.**

Mehr Informationen gibt es auf der Website des Maschinenrings:

(03.09.2020): <https://www.maschinenring.at/versicherung-landwirtschaft>

4. Freiwillig am Bauernhof (zur Zeit in Tirol, Vorarlberg und Steiermark angeboten):

Das Projekt vermittelt freiwillige HelferInnen, um Bäuerinnen und Bauern zu unterstützen. Bis 2015 wurde das Projekt vom Maschinenring Tirol abgewickelt (v.a. für Bergbauernhöfe) und wird seitdem vom eigens gegründeten Verein "Freiwillig am Bauernhof" organisiert. Zur Zeit gibt es das Angebot nur in Tirol, Vorarlberg und Steiermark.

„Die Freiwilligen arbeiten dabei gegen Kost und Logis und unterstützen Bauern bei den arbeitsintensiven Tätigkeiten. Die freiwilligen Helfer erhalten bei dieser „Schnupperlehre“ einen Eindruck vom Leben und Arbeiten am Bergbauernhof. Sie sind vorwiegend bei der Heuernte, aber auch bei der Stallarbeit, im Haushalt oder bei der Kinderbetreuung im Einsatz.“

Quelle: Freiwillig am Bauernhof Jahresbericht 2019:

https://www.maschinenring.at/sites/default/files/12ueberuns/FreiwilligamBauernhof/jahresbericht_freiwillig-am-bauernhof_2019_ansicht.pdf

Damit freiwillige HelferInnen am Hof mitarbeiten können, ist für die **BetriebsführerInnen** eine Mitgliedschaft beim Verein Freiwillig am Bauernhof notwendig (Vereinsbeitrag ca. 20,- €/Jahr).



Freiwillige HelferInnen können sich für einen Arbeitseinsatz über den Verein anmelden. Die Kosten für An- und Abreise zum Bauernhof sind selber zu bezahlen. Eine Kranken- und Haftpflichtversicherung ist vorzuweisen. Für Unterkunft, Verpflegung, Unfall-Versicherung und für die Vermittlung zu den Höfen kommt der Verein auf.

Der Arbeitseinsatz ist ab 18 Jahren möglich (ab 16 Jahren gemeinsam mit den Eltern) und kann für Helfende bis zum 75. Lebensjahr beantragt werden.

Anmeldung, Kontakte und weitere Informationen gibt es auf der Website von Freiwillig am Bauernhof zu finden: <https://www.maschinenring.at/freiwillig-am-bauernhof>

5. Zivildienst – Maschinenring vermittelt Zivildienstler und unterstützt Betriebe

Es besteht die Möglichkeit, Zivildienstler als Aushilfe für den Betrieb zu holen und den Zivildienst auf einem Bauernhof abzuleisten.

In Notsituationen ist zusätzliche, externe Hilfe auf einem Bauernhof dringend notwendig. Unfälle, Krankheiten oder gar Todesfälle bedeuten eine starke psychische Belastung, zusätzlich muss der Ausfall der Arbeitskraft kompensiert werden. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, Zivildienstler als Aushilfen beim Maschinenring anzufordern. Der Maschinenring ist für die Vermittlung der Zivildienstler zuständig.

Es gibt viele junge Hofsuchende, die nach der (landwirtschaftlichen) Schule auf der Suche nach einem geeigneten Betrieb sind. Der Zivildienst auf einem Hof könnte der erste Schritt, einen Hof kennenzulernen und gleichzeitig zu unterstützen.

Für Hofübergabende, die eine betriebliche Aushilfe benötigen sowie interessierte zukünftige Zivildienstler, können sich an die entsprechende Maschinenring-Geschäftsstelle melden.

Weitere Informationen gibt es auf der Website des Maschinenringes: <https://www.maschinenring.at/zivildienst-landwirtschaft>

6. AMS Arbeitserprobung bzw. Arbeitstraining für arbeitslose Personen:

Für alle Personen, die beim AMS gemeldet sind besteht die Möglichkeit eine Arbeitserprobung bzw. ein Arbeitstraining bis zu 3 Monaten (90 Kalendertage) zu absolvieren. Im Zuge der Arbeitserprobung bzw. des Arbeitstrainings kann auf einem Betrieb herausgefunden werden, ob jemand persönlich und fachlich für eine bestimmte Arbeit geeignet ist, Berufserfahrung gesammelt und gleichzeitig der Hof kennengelernt und unterstützt werden. Ziel sollte eine mögliche Übernahme des Hofes bzw. eine Anstellung am Hof sein. Wichtig ist, dass sich BetriebsführerInnen und potentielle ÜbernehmerInnen im Vorhinein gut über die Erprobung bzw. des Trainings informieren.

Mehr Informationen zu den Anforderungen und gibt es auf der Website des AMS: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/beihilfe-fuer-arbeitserprobung-oder-arbeitstraining>

Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Angaben, trotz sorgfältiger Recherche, ohne Gewähr sind. Jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen ist ausgeschlossen. Wir freuen uns auch über Erfahrungen, Anmerkungen oder Ergänzungen an info@perspektive-landwirtschaft.at

Volontariatsvereinbarung

Name: _____

Wohnort: _____

Geb. Datum & Ort: _____

Staatsbürgerschaft: _____

beginnt mit _____ (Datum) ein Volontariat bei
der/dem Betriebsführer _____.

Das Volontariat erstreckt sich über _____ Tage/Monate und endet somit mit dem _____.

Zweck des Volontariats ist die Erweiterung von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich sowie ein Kennenlernen des Betriebes.

Die/Der VolontärIn nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dieser Vereinbarung weder eine Arbeitspflicht noch ein Entgeltanspruch ergeben.

Der Volontär nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dieser Vereinbarung keinerlei Pflichten für die betrieblichen Abläufe und Arbeitsschritte ergeben.

Des weiteren nimmt die/der VolontärIn zur Kenntnis, dass die Gestaltung der Arbeitszeiten sowie die begründungslose Ablehnung jedweder Tätigkeiten zu jeder Zeit frei stehen.

_____ (Ort) am _____

Betriebsführer Name: _____

Betriebsführer Unterschrift: _____

VolontärIn Name: _____

VolontärIn Unterschrift: _____